



Gemeinde Odenthal

Gemarkung Oberodenthal Flur 4
Maßstab 1: 500

Einfacher Bebauungsplan Nr. 74 -Feld- gem. § 30 (3) BauGB

Inhalt nach dem Baugesetzbuch (BauGB) § 9 Abs. 1 in Verbindung mit der Baunutzungsverordnung sowie § 9 Abs. 4 BauGB in Verbindung mit § 86 Landesbauordnung NW (BauO NW)

Planungsgrundlage

Es wird bescheinigt, dass die Darstellung der Grundstücksgrenzen mit dem amtlichen Kataster-nachweis übereinstimmt und die Planunterlage den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung (PlanzV) vom 18. Dezember 1990 entspricht.

Odenthal, den 12.12.2019

.....
Dipl.-Ing. Vermessungswesen (FH)



Es wird bescheinigt, dass die Festsetzung der städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig ist.

Odenthal, den 12.12.2019

.....
Dipl.-Ing. Vermessungswesen (FH)

Verfahren

Dieser Plan wurde gemäß § 1 (3) und § 2 (1) des Baugesetzbuches am 13.09.2018 zur Aufstellung beschlossen.

Odenthal, den 14.09.2018

.....
Bürgermeister

.....
Mitglied des Rates



Dieser Plan ist gemäß § 3 (2) des Baugesetzbuches durch Beschluss des Ausschusses für Planen und Bauen der Gemeinde Odenthal vom 27.06.2019 zur öffentlichen Auslegung beschlossen worden.

Odenthal, den 28.06.2019

.....
Bürgermeister

.....
Mitglied des Rates



Dieser Plan hat gemäß § 3 (1) des Baugesetzbuches in Verbindung mit § 4 (1) BauGB in der Zeit vom 08.04.2019 bis 17.05.2019 und gemäß § 3 (2) des Baugesetzbuches in Verbindung mit § 4 (2) BauGB in der Zeit vom 02.09.2019 bis 04.10.2019 öffentlich ausgelegen.

Odenthal, den 07.10.2019

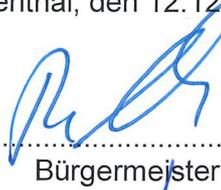


.....
Bürgermeister

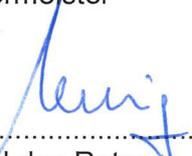


Dieser Plan ist gemäß § 10 des Baugesetzbuches vom Rat der Gemeinde Odenthal am 10.12.2019 als Satzung beschlossen worden.

Odenthal, den 12.12.2019



.....
Bürgermeister


.....
Mitglied des Rates

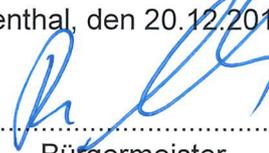
Rechtsgrundlagen

in der zur Zeit gültigen Fassung

- Baugesetzbuch (BauGB)
- Baunutzungsverordnung (BauNVO)
- Planzeichenverordnung (PlanzVO)
- Landesbauordnung NW (BauO NW)

Die Bekanntmachung gemäß §10 (3) des Baugesetzbuches ist am 19.12.2019 erfolgt.

Odenthal, den 20.12.2019



.....
Bürgermeister



Einfacher Bebauungsplan Nr. 74 -Feld-

N

1:1.000

Textliche Festsetzung

- In den rückwärtigen Grundstücksbereichen sind Nebenanlagen nach § 14 Baunutzungsverordnung (BauNVO) zulässig.
- Pro Grundstück sind maximal 10 % der Grundstücksfläche für die Anlegung von Nebenanlagen gem. § 14 BauNVO zulässig.

tfeld

Niedermhof

Feld

Auf'm Ufer

Auflagen zum Artenschutz:

1. Rodungen von Gehölzen (Bäume, Sträucher, Hecken), welche zur Durchführung des Vorhabens zwingend erforderlich werden, sind vom 01.10. bis 28.02. durchzuführen.
2. Maximal zwei Wochen vor Beginn von ggf. erforderlich werdenden Gebäudeabbrissen sind diese gründlich auf direkte oder indirekte Hinweise von Vogelnestern / Vogelbruthöhlen oder Fledermausquartieren durch einen Sachkundigen zu überprüfen. Hinweise können beispielsweise regelmäßiges An- und Abfliegen von Tieren, Kot- / ggf. auch Urinspuren sein. Werden entsprechende Hinweise festgestellt, so ist das Vorhaben bis auf Weiteres abubrechen und alle Arbeiten sind einzustellen. Das Ergebnis ist dem Veterinäramt (Frau Wildenhues 02202-13 6814 oder Herrn Knickmeier, 02202-13 6798) vor Beginn der Maßnahme mitzuteilen. Ggf. kann eine Artenschutzprüfung nach den Verwaltungsvorschriften erforderlich werden.
3. Lichtemissionen sollen auf ein notwendiges Maß beschränkt werden.
4. Es ist auf Beleuchtungsmittel zurückzugreifen, die eine geringe Anziehungswirkung auf Insekten haben (warmweiße LED-Lampen).
5. Grundsätzlich ist darauf zu achten, dass planungsrelevante Arten sowie sonstige Vogelarten durch Maßnahmen nicht getötet oder beim Fortpflanzungsgeschehen gestört werden.

Legende

Datum: 12.12.2019

Festsetzung

⊙ Wohnbauflächen

Festsetzung

--- Grenze des Bebauungsplans

Festsetzung

■ Wohnbauflächen

0 10 20 40 60 80 Meter